



REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Vaduz, 18. Juli 2007

RA 2007/2139-6361

ENTSCHEIDUNG

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 17. Juli 2007, an welcher anwesend waren

- Regierungschef Otmar Hasler, Vorsitz,
- Regierungsrätin Rita Kieber-Beck,
- Regierungsrat-Stellvertreter Dr. Renate Müssner
Dr. Patrick Schürmann, Heike Lins-Sele,
- Regierungssekretär Norbert Hemmerle, Protokoll

in der Sache von

**Liechtensteinisches Rotes Kreuz und Liechtensteinischer Krankenkassenverband,
9490 Vaduz,**

wegen

**Antrag auf Genehmigung der Tarifierhöhung zwischen dem
Liechtensteinischen Roten Kreuz und dem Liechtensteinischen Krankenkassenverband**

entschieden:

1. Dem Antrag des Liechtensteinischen Roten Kreuzes (LRK) und des Liechtensteinischen Krankenkassenverbandes (LKV) vom 22. Juni 2007 auf Genehmigung einer Tarifierhöhung wird stattgegeben.
2. Das LRK und der LKV werden aufgefordert, der Regierung bis zum 1. Januar 2008 eine Qualitätsvereinbarung gemäss Art. 19a des Gesetzes über die Krankenversicherung zur Genehmigung vorzulegen.

SACHVERHALT UND ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

1. Unter Vorlage des einvernehmlich erarbeiteten neuen Tarifs ersuchen das LRK und der LKV mit Schreiben vom 22. Juni 2007 die Regierung um Genehmigung der getroffenen Vereinbarungen.

2. Massgeblich zur Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Krankenversicherung vom 24. November 1971 (KVG), LGBl. 1971 Nr. 50, des Gesetzes vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG), LGBl. 1922 Nr. 24, und der Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung vom 14. März 2000 (KVV), LGBl. 2000 Nr. 74.
3. Nach Art. 16c Abs. 1 KVG erstellen die Leistungserbringer ihre Rechnungen für die Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach Tarifen und Preisen. Diese werden in Tarifverträgen zwischen dem Kassenverband und den Verbänden der Leistungserbringer vereinbart und bedürfen gemäss Art. 16c Abs. 5 KVG der Genehmigung durch die Regierung, welche überprüft, ob die abgeschlossenen Vereinbarungen dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, den Anforderungen an die Qualitätssicherung sowie den übrigen Bestimmungen des Gesetzes entsprechen.
4. Eine Prüfung der vertraglichen Vereinbarungen durch das Amt für Gesundheit hat ergeben, dass diese den einschlägigen Bestimmungen entsprechen.
5. Gemäss Art. 19a KVG haben die Leistungserbringer „... mit dem Kassenverband Massnahmen zur Sicherung der Qualität und des zweckmässigen Einsatzes der Leistungen für Krankenpflege sowie über den Informationsaustausch zwischen Kassen und Leistungserbringern ...“ zu vereinbaren. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Regierung. Mit gegenständlicher Entscheidung wird eine terminbezogene Vorlage desselben aufgetragen.

Aus den genannten Gründen war spruchgemäss zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diese Entscheidung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Vorstellung bei der Regierung oder Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Die Beschwerde muss enthalten:

- Die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung,
- die Erklärung, ob die Entscheidung ihrem ganzen Inhalt nach oder nur in einzelnen Teilen angefochten wird,
und in letzterem Fall die genaue Bezeichnung des angefochtenen Teiles,
- die Beschwerdegründe,
- die Anträge,
- die Beweismittel, durch welche die Anfechtungsgründe gestützt und bewiesen werden wollen,
- die Unterschrift des Beschwerdeführers.

Mit vorzüglicher Hochachtung

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'H' followed by two vertical lines and a cursive flourish.

Geht an

Liechtensteinisches Rotes Kreuz, Heiligkreuz 25, 9490 Vaduz

Liechtensteinischer Krankenkassenverband, Postfach 281, 9490 Vaduz

zur Information

Amt für Gesundheit, Äulestrasse 51, 9490 Vaduz

Ressort Gesundheit